

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot des Versicherers**
AG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.12.2016, AZ: 31 C 1628/16 (23)

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Nach dem Unfall vom 10.04.2015 holte die Klägerin ein Sachverständigengutachten ein. Das am 15.04.2015 erstellte Gutachten stellte einen Totalschaden am klägerischen Fahrzeug fest. Den Restwert des Fahrzeugs gab der Sachverständige auf Grundlage von drei eingeholten Restwertangeboten mit 3.050,00 € (2.563,02 € netto) an.

Am gleichen Tag verkaufte die Klägerin das Fahrzeug zum Preis von 2.605,04 € netto. Mit Schreiben vom 06.05.2015 unterbreitete die beklagte Versicherung ein Restwertangebot in Höhe von 4.700,00 € brutto (3.949,58 € netto).

Mit Schreiben vom 13.05.2015 forderte die Klägerin die Beklagte zur Zahlung der Kosten für den restlichen Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 1.344,54 € auf, dies lehnte die Beklagte ab.

Die auf Zahlung des restlichen Wiederbeschaffungsaufwandes gerichtete Klage hatte Erfolg.

Aussage

Das AG Frankfurt gab der Klage statt und führt in seinen Entscheidungsgründen aus:

„Bei einem wirtschaftlichen Totalverlust hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der Kosten der Wiederbeschaffung einer gleichartigen Ersatzsache. Diese Kosten ergeben sich aus der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert.“

Die Ersatzbeschaffung steht unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat. Das Wirtschaftlichkeitspostulat gilt daher auch in der Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Denn auch bei der Verwendung des beschädigten Fahrzeugs muss sich der Geschädigte im Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft halten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteil vom 23.11.2010 – VI ZR 35/10) leistet der Geschädigte dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine konkrete Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Wert ermittelt hat.“

Die Klägerin hatte vorliegend keinen Anlass, den Angaben des Sachverständigen zu misstrauen. Allein der Umstand, dass die Klägerin das Fahrzeug zu einem leicht über dem vom Sachverständigen genannten Höchstpreis verkaufen konnte, musste die Klägerin nicht veranlassen, an der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich zu zweifeln. Dass ein von der Beklagten eingeschalteter Sachverständiger zu einem wesentlich anderen Restwert gelangen würde, musste die Klägerin nicht erwarten. Dementsprechend hat auch der BGH in seinem Urteil vom 27.09.2016 (AZ: VI ZR 673/15) einen Mehrerlös von 250,00 € für unschädlich erachtet.

Eine Obliegenheit des Geschädigten, den Schädiger oder seine Haftpflichtversicherung vorab über den geplanten Verkauf des Unfallfahrzeugs zu informieren, besteht nach der Rechtsprechung des BGH gerade nicht.



Praxis:

Auch das AG Frankfurt schließt sich der Rechtsprechung des BGH an und lehnt einen Anspruch der Versicherung ab, dass der Geschädigte mit der Veräußerung des Fahrzeugs zu dem ordnungsgemäß im Gutachten ermittelten Restwert so lange wartet, bis die Versicherung ein eigenes Restwertangebot unterbreitet hat. Der Geschädigte muss sich gerade nicht den Verwertungsmodalitäten der gegnerischen Haftpflichtversicherung unterwerfen.



- **Fraunhofer zuzüglich 20 % Aufschlag abzüglich 10 % Eigensparnis**
AG München, Urteil vom 14.12.2016, AZ: 334 C 14418/16

Hintergrund

Im Verfahren vor dem AG München herrschte Streit über die Erstattungsfähigkeit restlicher Mietwagenkosten.

Der Kläger als Unfallgeschädigter mietete noch am Unfalltag bei der Firma Sixt ein Fahrzeug für einen Tag zum Preis von 235,36 €. Der Unfalltag war der 27.11.2015. Nach Rückgabe dieses Fahrzeugs am 28.11.2015 mietete er bei dem Autohaus, das auch die Reparatur seines Fahrzeugs durchführte, für die Zeit der Reparatur vom 30.11.2015 bis 14.12.2015 ein Fahrzeug an. Obwohl die Reparatur gemäß Reparaturablaufplan des Autohauses nur bis zum 11.12.2015 dauerte, holte der Kläger erst am Montag, den 14.12.2015 sein Fahrzeug gegen Rückgabe des Mietfahrzeugs ab.

Die Firma Sixt stellte für einen Tag 235,36 € in Rechnung.

Die Autovermietung des Autohauses rechnete vom 30.11.2015 bis 14.12.2015 insgesamt 2.300,04 € ab. Die beklagte Haftpflichtversicherung bezahlte auf die Rechnung der Firma Sixt lediglich 133,28 € und auf die Rechnung der Autovermietung 1.106,70 €

Den Restbetrag an Mietwagenkosten machte der Kläger mit der Klage geltend.

Aussage

Das AG München hielt die Klage nur teilweise für begründet, wobei es allerdings die kompletten restlichen Mietwagenkosten der Firma Sixt zusprach und bei den Mietwagenkosten der weiteren Autovermietung nur einen geringen Teil.

Es führte hierzu wörtlich aus:

„Der Kläger kann restliche Mietwagenkosten in Höhe von 308,68 € ersetzt verlangen.

Grundsätzlich kann der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten für einen Mietwagen ersetzt verlangen. Die Mietwagenkosten gehören zu dem Herstellungsaufwand, den der Schädiger nach § 249 BGB zu ersetzen hat, wenn der Geschädigte diesen Weg der Schadensbeseitigung wählt. Allerdings ist ein Ersatz nur insoweit zu leisten, als der Betrag zu Herstellung objektiv erforderlich ist oder war. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Dabei ist auch der Rechtsgedanke des § 254 BGB anzuwenden. Die Verpflichtung des Geschädigten, den Schaden möglichst gering zu halten, bildet eine immanente Schranke für die Höhe der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten.

Hinsichtlich der Rechnung der Fa. Sixt ist das Gericht der Auffassung, dass diese voll erstattungsfähig ist. Der Kläger hat das Ersatzfahrzeug der Fa. Sixt unmittelbar nach dem Unfall am 27.11.2015 in München angemietet und ist damit nach Hause (Kreis Regensburg) gefahren. Es lag somit eine unfallbedingte Eilsituation vor, welche die Mietwagenkosten in Höhe von 235,36 € rechtfertigen.

Hinsichtlich der Rechnung der Fa. VW Zentrum ist dies nicht der Fall. Der Kläger hat vorliegend noch nicht einmal behauptet, dass er sich nach günstigeren Mietwagenangeboten erkundigt hätte und hierbei keine preiswerteren Angebote finden konnte oder aus welchen besonderen Umständen er hierzu nicht in der Lage gewesen wäre.



Insoweit handelt es sich aber um einen Sachvortrag zur Schadenhöhe, für welchen Kläger darlegungs- und beweispflichtig ist (BGH NZV 2008,339, LG München I, Urteil vom 08.02.2013, 17 S 9069/10).

Da die Erforderlichkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten vom Kläger nicht dargelegt und bewiesen wurden, waren die erforderlichen Kosten durch das Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen.

*Dabei ist die Beklagtenseits vorgelegte Liste Anlage B 2 nicht maßgeblich. Die Liste ging erst nach der tatsächlichen Anmietung des Ersatzfahrzeuges zu. Das Gericht legt seiner Entscheidung daher den Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland **2015** des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation zugrunde (vgl. dazu z.B. auch OLG München; Schlussurteil vom 25.07.2008, 10 U 2539/08). Dieser Mietpreisspiegel wurde an Hand einer der realen Anmietsituation nahekommenden Befragung aufgestellt, weil die befragten Firmen anders als etwa bei der Erstellung der Schwacke-Liste nicht wussten, dass ihre Antworten zu Grundlage einer Marktuntersuchung über die Höhe der Mietwagentarife gemacht wurden. Zwar sind die Durchschnittspreise dieser Studie niedriger als nach Schwacke-Liste inklusive Vollkaskowerten. Da die Preise der Schwacke-Liste aufgrund einer Selbstauskunft der Mietwagenvermieter in Kenntnis, dass die Angaben zur Grundlage einer Marktuntersuchung gemacht werden, erfolgten, während das Ergebnis des Preisspiegels des Fraunhofer-Instituts auf einer anonymen Befragung im Rahmen eines typischen Anmietszenarios beruht, legt das Gericht die Preise zugrunde, wie sie sich nach der Studie des Fraunhofer-Instituts ergeben (vgl. auch OLG München a.a.O.; ebenso z.B. OLG Hamburg, Az.: 14 U 175/08 die Anwendung der Fraunhofer-Liste als geeignete Schätzgrundlage wurde z.B. auch bestätigt durch das LG München I., Urteil vom 30.09.2011, 17 S 31120/10). Das Klägerfahrzeug, ein VW Touareg, Erstzulassung 2013 fällt grundsätzlich in die Fahrzeugklasse 9.*

Nach der „Fraunhofer-Liste“ (Schwacke-Klassifikation, Telefonbefragung) ergibt sich für eine Anmietdauer von 15 Tagen der Fahrzeugklasse 9 im Postleitzahlenbereich 93 ein Mittelwert von 176,23 (1 Einzeltag) plus zweimal EUR 508,84 (pro Woche), also von insgesamt EUR 1193,91 €.

Das Gericht hält den Umstand, dass bei Fertigstellung der Reparatur des Fahrzeuges am Freitag die Abholung erst am Montag erfolgte nicht für einen Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit. Es wäre überzogen, zu fordern, dass das Fahrzeug zwingend kurzfristig (innerhalb weniger Stunden oder Minuten) nach Fertigstellung abzuholen ist. Eine Abholung des Fahrzeuges ist am nächsten Werktag durchaus akzeptabel.

Im übrigen hat die Beklagte selbst eingeräumt, dass dem Kläger für 18 Tage Mietwagenkosten zustehen. Der Kläger hat jedoch nur für insgesamt 16 Tage einen Mietwagen in Anspruch genommen. Bei der Fa. Sixt hat er lediglich für einen Tag angemietet, das darauf folgende Wochenende hat er keinen Mietwagen in Anspruch genommen. Die Anmietung beim VW Zentrum erfolgte erst mit Inauftraggabe der Reparatur am 30.11.2015.

Diese Kosten enthalten auch bereits die Kosten einer typischen Haftungsreduzierung- und Beschränkung (vgl. Seite 20 der o.g. „Fraunhofer-Erhebung“). Daher können die Kosten für eine Vollkaskoversicherung (hier: 374,10 €) nicht noch zusätzlich verlangt werden.

Damit verbleibt es zunächst bei einem angemessenen Mietwagentarif von EUR 1193,91. Zu berücksichtigen ist weiter, dass bei der Anmietung eines Mietwagens, der anstelle eines eigenen beschädigten Fahrzeugs tritt, ein angemessener Abzug wegen ersparter eigener Aufwendungen für das beschädigte Fahrzeug vorzunehmen ist. Das Gericht hält im Rahmen des § 287 ZPO hierbei einen pauschalen Abzug in Höhe von 10 % für angemessen und ausreichend (vgl. z.B. LG München I, Urteil vom 08.02.2013, 17 S 9069/10). Andererseits hält das Gericht bei der zeitnahen Anmietung eines Mietwagens nach einem Unfall wegen der Besonderheiten der Unfallsituation einen Aufschlag von 20 % auf den o.g. Normaltarif für angemessen und geboten (§ 287 ZPO; auch das LG München I., Urteil vom



30.09.2011, 17 S 31120/10 hat einen Aufschlag von 20 % ausdrücklich als ermessensfehlerfrei bezeichnet und nicht beanstandet).

Legt man den o.g. Mietwagentarif zugrunde (EUR 1193,91) und macht einen Aufschlag von 20 % und einen Aufschlag von 10 % wegen der ersparten Eigenaufwendungen, so ergibt sich ein Betrag von EUR 1313,30.

Da beklagtenseits auf die Rechnung der Fa. Sixt lediglich 133,28 € und auf die Rechnung des VW Zentrums lediglich 1106,70 € bezahlt worden sind, verbleiben insofern 102,08 € (Sixt), bzw. 206,60 € (VW Zentrum). Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 308,68 €.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.“

Praxis

Das Urteil des AG München kann selbstverständlich nicht verallgemeinert werden, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass mittlerweile viele Amtsgerichte im Wege der Schätzung ähnlich vorgehen – nämlich nach der Fraunhofer-Liste zuzüglich eines Aufschlages im prozentualen Bereich abzüglich einer Eigensparnis.